Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 12.12.2013 für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Dortmund.

Diese Verordnung gilt nicht für die Naherholungsanlage PHOENIX See.

§ 2 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen,
- b) Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- c) Stadtbahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen, einschließlich der Zu- und Abgänge,
- d) öffentliche Toilettenanlagen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Dortmund unerhalten werden. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen,
- b) Friedhöfe.
- c) allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen,

- d) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
- e) Spiel- und Bolzplätze, Skateflächen

§ 4 Sperrbezirk

Diese Verordnung gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution gemäß der Sperrgebietsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Der Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erstreckt sich im gesamten Stadtgebiet von Dortmund auf sämtliche Straßen und Anlagen im Sinne der §§ 2 und 3 sowie auf sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, mit Ausnahme der Linienstraße, 44147 Dortmund.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.
- (2) Es ist verboten:
- a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren,
- b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.
- (3) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
- (4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausoder Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants) muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende verpflichtet, täglich

- spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle, Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.

§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
- a) Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
- b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,
- c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen, zu verändern oder zu übersteigen, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- d) auf Straßen und in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern,
- e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen,
- f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.
- (2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und aggressives Betteln.
- (3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) ist untersagt.

§ 8 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:
- a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- d) Feuer anzuzünden.
- (2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern und Jugendlichen gestattet. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

§ 9 Verhalten im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere: Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und elektrische Leitungen, auf Entwässerungsanlagen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 12 Hausnummern

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das im Sinne des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch an jedem Gebäude anzubringende Schild mit der von der Stadt Dortmund festgesetzten Hausnummer von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar und deutlich lesbar ist.
- (2) Soweit es zur leichterem Auffindungen von Grundstücke erforderlich ist, kann die zuständige Behörde das Anbringen weiterer Schilder oder Hinweise anordnen. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke und von der Fahrbahn aus nicht einsehbare Gebäude.
- (3) Bei einer Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

§ 13 Tiere

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.
- (2) Tiere dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
- (3) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden.

- (5) Das Mitführen von Hunden in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) ist untersagt.
- (6) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (7) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

§ 14 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
- (2) Ferner ist es nicht gestattet, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart ist verboten:

- a) in Anlagen
- b) in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsplätzen, wenn eine Störung zu erwarten ist.

§ 16 Fackelzüge

Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.

§ 17 Feuerwerkskörper

Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 9 Abs. 1 Landes- Immissionsschutzgesetz erlaubt.

§ 18 Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten am Rosenmontag

Während des Rosenmontagszuges ist als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 10 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz im Bereich des Streckenverlaufs die Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten zugelassen.

§ 19 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zugelassen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
- 3. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b)
- Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,
- 5. entgegen § 5 Abs. 4 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt,
- 6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- 7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Abfallbehälter, Sammelbehälter oder abholbereiten Sperrmüll oder Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
- 8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse stellt,
- 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 keine ausreichenden Abfallbehälterkapazitäten aufstellt,
- 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die aufgestellten Abfallbehälter nicht nach Bedarf, mindestens jedoch täglich spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, entleert,
- 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht täglich, spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, die Abfälle der von ihm verkauften Waren auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle beseitigt,
- 12. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) befährt oder diese dort abstellt,
- 13. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,
- 14. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen beseitigt, verändert oder übersteigt oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,
- 15. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. d) auf Straßen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv sowie durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern bettelt,
- 16. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Gegenstände abstellt oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt,
- 17. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft verrichtet,
- 18. entgegen § 7 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,
- 19. entgegen § 7 Abs. 3 in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt,
- 20. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- a) Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt,
- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, badet oder Boot fährt,
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält,
- d) Feuer anzündet,

- 21. entgegen § 8 Abs. 2 Spielanlagen auf Spielplätzen nutzt, ohne Kind oder Jugendlicher zu sein oder ohne ein Kind oder einen Jugendlichen zu beaufsichtigen,
- 22. entgegen § 9 innerhalb des Sperrbezirks Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
- 23. entgegen § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
- 24. entgegen § 11 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen,

Aufschriften oder Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht duldet,

25. entgegen § 11 Abs. 3 Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und

Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,

- 26. entgegen § 12 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar anbringt oder nicht dauernd in lesbarem Zustand hält,
- 27. entgegen § 12 Abs. 3 eine Hausnummer bei einer Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,
- 28. die Vorschriften über die Tierhaltung gemäß § 13 Abs. 1 und 3 missachtet,
- 29. entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
- 30. die Vorschriften über das Führen von Hunden auf Straßen und Anlagen gemäß § 13 Abs. 4 missachtet,
- 31. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e) mitführt,
- 32. entgegen § 13 Abs. 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
- 33. entgegen § 13 Abs. 7 Wassergeflügel und Fische füttert,
- 34. entgegen § 14 Abs. 1 unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,
- 35. entgegen § 14 Abs. 2 unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,
- 36. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus auf die Straße einstrahlt,
- 37. entgegen § 15 in Anlagen oder in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen oder Veranstaltungsplätzen ein Reisegewerbe ausübt,
- 38. entgegen § 16 auf Straßen oder in Anlagen Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrenmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.12.2013

Ullrich Sierau Oberbürgermeister